

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 50

Neuteich, den 11. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Geschäfts Sonntag und Ladenschluß vor Weihnachten.

Aufgrund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6-Uhr-Ladenschlusses vom 16. 7. 1923 bezw. 25. 9. 1925 wird genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig am 16., 17., 18., 19., 20., 22. und 23. Dezember 1930 bis 19 Uhr

offen gehalten werden können. Die achtstündige Arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Ferner wird aufgrund des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923

für Sonntag, den 14. Dezember 1930 eine Geschäftszeit von 13 bis 18 Uhr zugelassen. Für die Geschäfte, die bereits an 4 Sonntagen im Jahre 1930 einen Geschäftsverkehr gehabt haben, gilt die Ausnahmegenehmigung für diesen Sonntag nicht.

Danzig, den 6. Dezember 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Unterschriften.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der im Kreisblatt Nr. 44 für 1929 zuletzt abgedruckten Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren **Gemeindevorsteher** hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1931 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Vertretung der Gemeindevorsteher im Schulvorstande.

Nach § 1 Ziff. 2 der Dienstanweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volksschulen vom 28. 7. 1930 — Kreisblatt Nr. 36 — sind die Gemeindevorsteher der zu einer Schule gehörigen politischen Gemeinden Mitglieder des Schulvorstandes und zwar ohne weiteres kraft ihres Amtes. Ich weise in diesem Zusammen-

hange darauf hin, daß auch im Schulvorstande die Vertretung der Gemeindevorsteher durch einen der gemäß § 74 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 vorgesehenen Schöffen erfolgt.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die mit der Abführung der Kreishundesteuer für das II. Steuerhalbjahr säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Zahlung

spätestens bis zum 20. d. Mts.
an die Kreis kommunalkasse hier selbst zu leisten.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1930 (Kreisblatt Nr. 49) betr. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig soll es nicht Sonnabend, den 17. Januar 1930, sondern

Sonnabend, den 17. Januar 1931

heißen.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 4a.

Kreistagsitzung.

Am

Montag, den 22. Dezember 1930, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Dieselben sind von den Herren Kreistagsabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1930.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Gustav Enß in Brodsad-Ausbau und Gebr. Froese in Gr. Mausdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus:

- 1.) dem geschlossenen Dorf Brodsad mit sämtlichen Ausbauten und den Gehöften von Gerhard und Gustav Enß in Marienau-Ausbau,
- 2.) dem geschlossenen Dorf Gr. Mausdorf mit sämtlichen Ausbauten und dem Gehöft des Jakob Reimer in Lindenau-Ausbau,

gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete sowie das Schutzgebiet findet die biehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Re-

gierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.
Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.
Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Gutsbesitzerin Frau Zimmermann-Tragheim, des Gutsbesitzers Flindt-Lindenau und des Hofbesitzers Erich Dück-Einlage a./N. die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

- 1.) der Gemeinde Tragheim,
- 2.) der Gemeinde Lindenau mit sämtlichen Ausbauten,
- 3.) der ganzen Gemeinde Einlage a./N. und dem Gehöft des Besitzers Schienke in Zeher-Ausbau (in Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. November d. Js. — Kreisblatt Nr. 48) gebildet.

§ 2.
Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.
Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. 11. d. Js. — Kreisblatt Nr. 46 — wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Grenzdorf B, soweit der hiesige Kreis in Frage kommt, ist ferner unter dem Klauenviehbestände des Hofbesitzers Eduard Schulz in Grenzdorf B Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Käseereibesitzers Andörsch in Schöneberg ist erloschen.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung.

Nachdem das Schöpfwerk für den Unterdeichverband Einau fertiggestellt ist, wird die durch meine Bekannt-

machung vom 15. Mai v. Js. für die Dauer der Bauzeit erfolgte Sperrung des öffentlichen Weges auf der Deichkrone in Kalteherberge hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1930.

Der Deichhauptmann.

F. Döhring.

Viehählung im Dezember 1930.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet im Dezember im Gebiete der Freien Stadt Danzig die diesjährige Viehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember 1930 statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Stadtgemeinden Danzig und Joppot, sowie in der Landgemeinde Dhra durch Revierpolizeibeamte).

Viehhalter und Bienezüchter, deren Vieh und Biennovölker (nicht Stöcke oder Beuten) bis zum 15. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde (ihrer Revierpolizei) anzuzeigen. Gemeindevorstände, denen die Bordrucke für die Zählung nicht bis zum 12. Dezember zugegangen sind, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 6. Dezember 1930.

Das Statistische Landesamt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 26 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930 (Ges. Bl. S. 147) ist die Aufnahme einer Arbeit ab 1. 10. 1930, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen. Zu widerhandlungen sind strafbar.

Gemäß § 46 des vorgenannten Gesetzes hat jeder Arbeitgeber für die am 30. 9. 30 in Stellung befindlichen Arbeitnehmer, die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes bis zum 31. 12. 1930 einzuholen.

Die Einholung der Genehmigung für die am 30. 9. 30 in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer erfolgt auf Grund von Sammellisten. Die hierfür vorgesehenen Bordrucke können persönlich, fernmündlich und schriftlich bei der Hauptstelle, den Nebenstellen und Stützpunkten des Landesarbeitsamtes angefordert werden.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die einzureichenden Antragsformulare Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuches sind, bei deren unrichtiger Ausfüllung Strafverfolgung eintritt.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Einstellung ausländischer Wanderarbeiter.

(Saisonarbeiter) im Jahre 1931.

Nach § 48 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (Gesetzblatt 147 ff.) sind die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 (Gesetzblatt 139) nebst Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger Nr. 84) den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben auf das Landesarbeitsamt übergegangen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. 10. 29 muß derjenige Arbeitgeber, der ausländische Wanderarbeiter einstellen will, vorher die Genehmigung des Landesarbeitsamtes in Danzig, Altstadt, Graben Nr. 51—52, (Tel. Nr. 279 41) einholen.

Die Anträge auf Genehmigung nach diesem Gesetz sind bei den Herren Amtsvorstehern zur Beifügung der erforderlichen Bescheinigung (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes) bis zum 15. 12. 1930 einzureichen.

Nach § 8 a. a. D. hat die Bescheinigung zu enthalten, daß — unter Beachtung der in § 2 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze — die Anzahl der ausländi-

schen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die bei ihnen eingehenden Anträge sorgfältig zu prüfen, in eine Nachweisung nach dem in den Kreisblättern am 21. bezw. 22. bezw. 26. 11. 1929 veröffentlichten Muster einzutragen und dem Landesarbeitsamt diese mit den bescheinigten Einzelanträgen (§ 7 der Ausführungsbestimmungen) bis spätestens 20. Dezember 1930 einzureichen.

Formulare für diese Muster können auch von der Firma A. Müller vormals Bedel'sche Hofbuchdruckerei, Danzig, Fopengasse 8, bezogen werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Danzig, den 2. Dezember 1930.

Landesarbeitsamt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Wahlauschreiben für die Neuwahl des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder vom 30. Oktober 1930 geben wir hiermit bekannt, daß nachstehende Wahlvorschläge zugelassen sind:

A. I Wahlvorschlag des Landw. Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder e. V.

für die Arbeitgebervertreter

Listenvertreter: die Herren Heinrich Wiebe, Eichwalde und Heinrich Wiebe Parschau.

Da für die Arbeitgebervertreter nur dieser eine Wahlvorschlag eingegangen ist, gelten die in diesem bezeichneten Personen als gewählt.

Die Wahl für die Arbeitgebervertreter fällt somit aus.

Für die Wahl der Versichertenvertreter sind vier Wahlvorschläge eingegangen und von diesen drei zugelassen und zwar:

V I Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiterverbandes Bezirk Danzig.

Listenvertreter: die Herren Wierschowski, Gnojau und Kolms, Danzig.

V II Wahlvorschlag des Bezirkskartells der christlichen Gewerkschaften Freie Stadt Danzig.

Listenvertreter: die Herren Hermann Wahnund, Danzig und Johann Sadowski, Damerau,

V III Wahlvorschlag des Danziger Land- und Forstarbeiterverbandes

Listenvertreter: die Herren Karl Musewski, Einlage und Jacob Dyck, Damerau.

Der Wahlvorschlag V IV der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder ist für ungültig erklärt worden.

Für die Gemeinden Kalthof, Stadtfelde Dammfelde, Warnau, Kaminke und Blumstein ist ein 15. Stimmbezirk eingerichtet worden. Wahlberechtigte, die in diesen Gemeinden beschäftigt sind, wählen im Gemeindeamt Kalthof.

Neuteich, den 10. Dezember 1930.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse für den Kreis
Großes Werder.

Preiskowski,
Vorsitzender und Wahlleiter.

Bekanntmachung.

Ergebnis über die Wahl zum Rassenaus-
schuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder am
30. November 1930.

a) Vertreter der Versicherten.

Als gültig erklärt wurden 1394 Stimmen, die auf zugelassene Wahlvorschläge abgegeben worden sind, während 400 Stimmen als ungültig erklärt werden mußten, weil sie mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nicht übereinstimmten.

Zu wählen waren 12 Vertreter der Versicherten. Abgegeben waren auf

Liste V 1 934 Stimmen,

Liste V 2 460 Stimmen.

Gemäß § 16 der Wahlordnung erfolgt die Verteilung der Stellen auf die zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt:

Wahlvorschlag V 1 8 Vertreter,

Wahlvorschlag V 2 4 Vertreter.

Es sind daher gewählt worden:

Liste V 1

1. Biehler, Alfred, Geschäftsführer, Neuteich.
2. Henkel, Wilhelm, Arbeitsvermittler, Tiegenhof.
3. Weijfel, Johann, Gemeindediener, Tiefau.
4. Hogenfeld, Adolf, Maurer, Schöneberg.
5. Bachus, Johann, Zimmerer, Neuteich.
6. Kruppke, Johann, Arbeiter, Tiegenhof.
7. Hohmann, Gustav, Maurer, Jungfer.
8. Prohl, Heinrich, Müller, Neuteich.

Liste V 2

9. Jochem, Peter, Zimmerer, Tiegenhagen.
10. Kuhn, Hermann, Kleinbahner, Kl. Jesewitz.
11. Maher, Johann, Zimmerer, Fürstenwerder.
12. Groth, Wilhelm, Arbeiter, Tiegenhof.

b) Vertreter der Arbeitgeber.

Zu wählen waren 6 Vertreter der Arbeitgeber. Für die Vertreter der Arbeitgeber ist eine Wahl ohne Stimmabgabe gemäß § 9 a. a. D. erfolgt.

Somit gelten als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Schröter, August, Auktionator, Tiegenhof.
2. Albrecht, Otto, Molkereibesitzer, Neuteich.
3. Thiel, Alfred, Geschäftsführer, Tiegenhof.
4. Wenzel, Eduard, Tischlermeister, Tiegenhof.
5. Gräf, Anton, Hotelbesitzer, Neuteich.
6. Jeglin, Oskar, Drogeriebesitzer, Tiegenhof.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb zwei Wochen angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem unterzeichneten Vorstände oder beim Versicherungsamt in Tiegenhof anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

Neuteich, den 5. Dezember 1930.

Der Vorstand

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den
Kreis Großes Werder.

Stukowski,
Vorsitzender und Wahlleiter.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinderrechnung.

- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebescheinigung.
- Nr. 32. Anmeldebescheinigung.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.

- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Sie überlegen noch ?
wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten übertragen wollen

Wir fertigen in eigener Werkstatt alle Arten Einbände vom einfachen Schulbände bis zum kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert

Weihnachtskarten u. Krippen

in großer Auswahl zu billigen Preisen bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Blehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
er Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Eingefunden

hat sich bei dem Melker des
Herrn **Erich Ebeling-Run-**
zendorf ein ca. 2 1/2 Ztr.
schweres Schwein.

Dasselbe ist gegen Anzeige-
und Futterkosten von dort
abzuholen.

Der Amtsvorsteher.
E. Willems.

Inserieren bringt Gewinn